



## ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Brunnenthal, vom 12. Dezember 2024, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

#### § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

#### § 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

##### I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

**pro Haushalt ..... € 72,27**

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):**

a) <b>pro 90-Liter Restabfall-Behälter</b> .....	€	<b>43,36</b>
b) <b>pro 120-Liter Restabfall-Behälter</b> .....	€	<b>57,82</b>
c) <i>pro 240-Liter Restabfall-Behälter</i> .....	€	115,63
d) <b>pro 770-Liter Restabfall-Container</b> .....	€	<b>371,01</b>
e) <b>pro 880-Liter Restabfall-Container</b> .....	€	<b>424,01</b>
f) <b>pro 1100-Liter Restabfall-Container</b> .....	€	<b>530,01</b>

##### II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) <b>pro 90-Liter Restabfall-Behälter</b> .....	€	<b>5,99</b>
b) <b>pro 120-Liter Restabfall-Behälter</b> .....	€	<b>8,00</b>
c) <i>pro 240-Liter Restabfall-Behälter</i> .....	€	15,97
d) <b>pro 770-Liter Restabfall-Container</b> .....	€	<b>47,67</b>
e) <i>pro 880-Liter Restabfall-Container</i> .....	€	54,49
f) <b>pro 1100-Liter Restabfall-Container</b> .....	€	<b>65,90</b>
h) <b>pro 60-Liter Abfallsack</b> .....	..€	<b>5,91</b>

2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) <b>pro 90-Liter Restabfall-Behälter</b> .....	€	<b>5,99</b>
b) <b>pro 120-Liter Restabfall-Behälter</b> .....	€	<b>8,00</b>
c) <i>pro 240-Liter Restabfall-Behälter</i> .....	€	15,97
d) <b>pro 770-Liter Restabfall-Container</b> .....	€	<b>43,56</b>

e) pro 880-Liter Restabfall-Container.....	€	49,80
<b>f) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....</b>	<b>€</b>	<b>55,28</b>
<b>g) pro 60-Liter Abfallsack .....</b>	<b>€</b>	<b>5,91</b>

III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack ..... € 3,66

IV. Abholung Sperriger Abfälle:

Für den geleisteten Zeitaufwand pro Stunde

Beistellung 1. Mann & Fuhrwerk .....	€	50,00
Beistellung 2. Mann .....	€	32,00

§ 3  
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4  
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5  
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6  
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.12.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Roland Wohlmuth

An der Gemeindeamtstafel  
angeschlagen am: 13. Dezember 2024  
abgenommen am: 30. Dezember 2024